

2014-0490

Interpellation Merkli Michael, BDP, vom 15. Mai 2014 betreffend Kaminfegerpreise und Kaminfeger im Allgemeinen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat nimmt zur Interpellation wie folgt Stellung:

Frage 1

Nach welchen Kriterien wählt der Gemeinderat einen Kaminfeger?

Antwort des Gemeinderates:

Das Kaminfegerwesen ist kantonal abschliessend und klar geregelt. Die Gemeinden sind an das kantonale Recht gehalten. In der kantonalen Gesetzgebung ist auch die Vergabe der Kaminfegerkonzession geregelt. Der Gemeinderat schreibt die Kaminfegerkonzession gestützt auf dieses kantonale Recht öffentlich aus. Die in § 19 des Brandschutzgesetzes gesetzlich vorgeschriebenen Vergabekriterien sind:

- a) die mit Erfolg bestandene eidgenössische Meisterprüfung;
- b) einen guten Leumund;
- c) Wohnsitz im Kanton;
- d) ausreichende Kenntnisse der Brandschutzvorschriften
- e) den Abschluss einer genügenden Berufshaftpflichtversicherung.

Bei der Vergabe der Kaminfegerkonzession legt der Gemeinderat zusätzlich Kriterien fest, die die Kundenzufriedenheit, die Qualität der Arbeit sowie die Tarife betreffen.

Frage 2

Denkt der Gemeinderat analog zur momentanen Diskussion im Kantonsrat auch in Wettingen darüber nach, die Ansätze anzuheben, wenn der Kanton seine Ansätze anhebt?

Antwort des Gemeinderates:

In der Praxis entspricht der kantonale Höchsttarif in der Regel dem anzuwendenden Tarif. Die Gemeinden sind zwar frei, einen niedrigeren Tarif auszuhandeln. Bei der letzten Vergabe der Kaminfegerkonzession wurde dem Gemeinderat jedoch kein Angebot eingereicht, das unter dem aktuellen kantonalen Höchsttarif liegt. Die in der Interpellation angesprochene Erhöhung des kantonalen Höchsttarifs wurde durch den Regierungsrat abgelehnt, so dass der Höchsttarif nach wie vor bei Fr. 79.80 liegt. Bei einer allfälligen künftigen Erhöhung des Höchsttarifs durch den Regierungsrat würde der Tarif für die Gemeinde Wettingen ebenfalls angehoben.

Frage 3 und 4

Wo richtet man seine Beschwerde hin, ohne einen Amtsweg über 100 Stellen zu durchlaufen?
Was geschieht mit einer Beschwerde? Wer behandelt sie?

Antwort des Gemeinderates:

Das Beschwerderecht ist ebenfalls in der kantonalen Gesetzgebung klar geregelt.

Bei Beanstandungen betreffend die Kaminfegertätigkeit ist in einem ersten Schritt das Gespräch mit dem Kaminfeger zu suchen. Kann das Anliegen nicht geklärt werden, besteht die Möglichkeit, beim Gemeinderat eine Beschwerde einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet über die Beschwerde erstinstanzlich mit einer beschwerdefähigen Verfügung.

Gegen Verfügungen des Gemeinderats auf dem Gebiet des Kaminfegerwesens kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung Beschwerde geführt werden. Verfügungen und Entscheide der Aargauischen Gebäudeversicherung können innert der gleichen Frist beim Regierungsrat angefochten werden. Anschliessend kann die Beschwerde letztinstanzlich an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Wettingen, 13. August 2015

Gemeinderat Wettingen

Dr. Markus Dieth	Barbara Wiedmer
Gemeindeammann	Gemeindeschreiberin